Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 **Ausgegeben Danzig, den 9. Juli** **1934**

Inhalt: Verordnung über die Aenderung des Genossenschaftsgesetzes . . . S. 487
Verordnung zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften . . . S. 495
Verordnung betreffend die Errichtung von Revisionsverbänden für die Revision der Genossenschaften im Gebiet der Freien Stadt Danzig . . . S. 497
Verordnung zur Aenderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister . . . S. 498

158

Verordnung
über die Änderung des Genossenschaftsgesetzes.
Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Genossenschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
   Eine Genossenschaft kann errichtet werden:
   1. als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht; bei ihr haften die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe;
   2. als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht; bei ihr ist die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt.
2. § 6 Nr. 3 erhält folgenden Absatz 2:
   Die Berufung der Generalversammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einer Tageszeitung erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger genügt nicht.
3. § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der beschränkten Haftpflicht unterliegen;
4. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen; der Genosse kann auf die Benachrichtigung nicht verzichten.
5. § 33 erhält folgende Fassung:
   (1) Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.
   (2) Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für dieses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
   (3) Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß für dieses, die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen oder ausgeschiedenen sowie die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. Bei kleineren Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 100 Mitgliedern oder mit einer Bilanzsumme bis zu 100 000 Gulden findet eine Veröffentlichung nicht statt. Im übrigen kann das Gericht, falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 7. 1934.)

Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung im offenbaren Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden. Findet eine Veröffentlichung gemäß Satz 3, 4 nicht statt, so sind an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift des Jahresabschlusses sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

6. Hinter § 33 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 33 a

In dem Geschäftsbericht sind der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

§ 33 b

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kommen, soweit nicht in den §§ 33 c bis h ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buches des Handelsgesetzbuchs und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung.

(2) Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Genossenschaft gewährt.

§ 33 c

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1) Anlagen und andere Vermögensgegenstände einschließlich Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Betriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.

   Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungsposten in Ansatz gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift des § 1 Satz 2 Anwendung.

   Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.

2) Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, sowie Waren dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift des Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

   Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

   Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

3) Die Kosten der Gründung dürfen nicht als Aktiven eingesetzt werden.

4) Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied gesondert unter den Aktiven aufgenommen werden.

   Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.

5) Anleihen der Genossenschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Aufgabepreis, so darf der Unterschied

gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.

6) Der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen ist unter die Passiven einzusetzen.

§ 33 d

(1) In der Jahresbilanz sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Genossenschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten besonders auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Anlagevermögen.
 1. Unbebaute Grundstücke;
 2. Bebaute Grundstücke:
  a) dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft dienende Grundstücke;
  b) sonstige Grundstücke;
 3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
 4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar;
 5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere.

III. Umlaufsvermögen.
 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
 2. halbfertige Erzeugnisse;
 3. fertige Erzeugnisse, Waren;
 4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II oder III Nr. 10 oder 11 aufzuführen sind;
 5. der Genossenschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
 6. Forderungen aus der Kreditgewährung an Genossen;
 7. von der Genossenschaft geleistete Anzahlungen;
 8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
 9. Forderungen an abhängige Unternehmungen und Konzernunternehmungen;
 10. Wechsel;
 11. Schecks;
 12. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
 13. andere Bankguthaben.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen; der Betrag der Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Genossen ist gesondert anzugeben.

II. Reservefonds:
 1. Der nach § 7 Nr. 4 zu bildende Reservefonds;
 2. andere Reservefonds.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten:
 1. Anleihen der Genossenschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
 2. auf Grundstücken der Genossenschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
 3. Einlagen:
  a) Einlagen in laufender Rechnung;
  b) Spareinlagen;
 4. der Genossenschaft von Arbeitern und Angestellten gegebenen Pfandgelder;
 5. Anzahlungen von Kunden;
 6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
 7. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen und Konzernunternehmungen;
 8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
 9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

(3) Beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen sind die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen. Die Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten ist unzulässig. Entsprechendes gilt für Grundstücksrechte und -belastungen, denen eine persönliche Forderung nicht zugrunde liegt. Die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten dürfen nicht unter den Verbindlichkeiten der Genossenschaft aufgeführt werden. Fallen Forderungen oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem sie ausgewiesen werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, soweit dies zur klaren und übersichtlichen Bilanzierung erforderlich ist.

(4) In Jahresbilanzen, die mit einem Gesamtbetrage von mehr als Einhunderttausend Gulden abschließen, sind auf der Seite der Aktiven unter Umlaufsvermögen gesondert auszuweisen die Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, an Personen, denen der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der Genossenschaft in bezug auf die Geschäftsführung zugewiesen ist (§ 42), sowie ferner die Forderungen an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt. Die Beträge der Forderungen können in einer Summe zusammengefaßt werden.

§ 33e

(1) Rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind entweder in der Bilanz zu dem Nennwert mit dem gleichen Betrage auf der Seite der Aktiven und der Passiven je gesondert einzusetzen oder in einem Vermerk zu der Bilanz auszuweisen.

(2) Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen sind, auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Höhe in der Bilanz zu vermerken.

§ 33f

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Genossenschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:
   1. Löhne und Gehälter;
   2. soziale Abgaben;
   3. Abschreibungen auf Anlagen;
   4. andere Abschreibungen;
   5. Zinsen;
   6. Besitzsteuern der Genossenschaft;
   7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren.

II. Auf der Seite der Erträge:
   1. der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;
   2. Erträge aus Beteiligungen;
   3. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
   4. außerordentliche Erträge;
   5. außerordentliche Zuwendungen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

§ 33g

Der Senat wird ermächtigt, für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung statt nach den Vorschriften der §§ 33d bis 33f nach diesen Formblättern zu gliedern sind.

§ 33h

Auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 33d bis f sowie auf eine Nichtbeachtung von Formblättern kann, wenn hierdurch die Klarheit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt wird, eine Anfechtung nicht begründet werden.

7. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Generalversammlung beschließt über den Jahresabschluß und den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinns oder des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
8. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Generalversammlung beschließt über den Jahresabschluß und den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinns oder des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
   Der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraume der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen.
9. § 53 erhält folgende Fassung:
   Die Einrichtungen der Genossenschaften und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind der Prüfung durch einen Danziger Revisionsverband zu unterwerfen.
10. § 54 erhält folgende Fassung:
    Über die Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem der Danziger Revisionsverbände entscheidet der Senat.
11. § 57 erhält folgende Fassung:
    Das Statut des Revisionsverbandes und dessen Änderungen sowie die Bestellung des Vorstandes und der Revisoren unterliegen der Genehmigung des Senats.
12. § 58 erhält folgende Fassung.
    Der Verbandsvorstand hat das Statut sowie ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften alljährlich im Monat Januar dem Senat und den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke die Genossenschaften ihren Sitz haben, einzureichen.
13. § 59 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:
    Sie sind dem Senat unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
    Dem Senat steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.
14. §§ 61 und 62 werden gestrichen.
15. Im § 63 Abs. 1 sind die Worte „dem Revisor" durch „dem Revisionsverbande" zu ersetzen.
16. Im § 65 wird Abs. 3 zum Abs. 4 und vor ihm folgender Abs. 3 eingefügt:
    (3) Wird die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt nach Abs. 2 erfolgt wäre, aufgelöst, so scheidet der Genosse nicht aus. Die Auflösung der Genossenschaft steht dem Ausscheiden des Genossen nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Falle wird der Zeitraum, währenddessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; jedoch scheidet der Genosse frühestens zum Schlusse des Geschäftsjahres aus, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.
17. Im § 72 wird dem Abs. 1 folgender Halbsatz 2 angefügt:
    der Genosse kann auf die Benachrichtigung nicht verzichten.
18. § 75 erhält folgenden Satz 2:
    Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, so gilt das Ausscheiden als zum Schlusse des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.
19. Hinter § 79 wird folgender § 79a eingefügt:
    (1) Ist eine Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, so kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.
    (2) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Genossen vereinbar ist.

(3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteilen der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Vorstand hat bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß der Beschluß der Generalversammlung zu einer Zeit gefaßt ist, als noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen war.

20. Hinter § 87 wird folgender neuer § 87a eingefügt:

(1) Ungeachtet der Auflösung kann eine Erhöhung des Geschäftsanteils beschlossen werden, wenn sie bezweckt, die Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Erhöhung des Geschäftsanteils erforderlich ist, die Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

(3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Erhöhung des Geschäftsanteils beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(4) Ist die Erhöhung des Geschäftsanteils nach dem Gutachten des Revisionsverbandes nicht erforderlich, die Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteilen der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

21. Hinter § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

(1) Der Konkursverwalter kann mit Zustimmung des Gläubigerausschusses über den von dem Genossen zu leistenden Nachschuß einen Vergleich abschließen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Konkursgericht.

(2) Der Vergleich wird hinfällig, wenn der Genosse mit seiner Erfüllung in Verzug gerät.

22. § 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Vorschriften der §§ 106 bis 112a gelten auch für die Zusatzberechnung.

23. Hinter § 115 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 115a

Bei einem Konkurse, dessen Abwicklung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, kann der Konkursverwalter mit Genehmigung des Konkursgerichts sowie des etwa bestellten Gläubigerausschusses die eingezogenen Beträge (§ 110) schon vor dem im § 115 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Wege der Abschlagsverteilung nach den Vorschriften der §§ 149 bis 160 der Konkursordnung an die Gläubiger verteilen, aber nur insoweit, als nach dem Verhältnis der Schulden zu dem Vermögen anzunehmen ist, daß eine Erstattung eingezogener Beträge an Genossen (§ 105 Abs. 4, § 115 Abs. 3) nicht in Frage kommt.

Sollte sich dennoch nach Befriedigung der Gläubiger ein Überschuß aus der Konkursmasse ergeben, so sind die zuviel gezahlten Beträge den Genossen aus dem Überschuß zu erstatten.

24. § 128 wird § 115b;
§ 129 wird § 115c;
§ 130 wird § 115d; jedoch mit der Maßgabe, daß es statt „§§ 128, 129" heißen muß: „§§ 115b, 115c."

25. Hinter § 115d wird folgender § 115e eingefügt:

(1) Der Abschluß eines Zwangsvergleichs (§ 173 der Konkursordnung) ist zulässig, sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und solange nicht das Nachschußverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften der Konkursordnung über den Zwangsvergleich finden mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Vor Abschluß des Zwangsvergleichs muß der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber gehört werden, ob der Zwangsvergleich mit den Interessen der Genossen vereinbar ist;

2. zum Abschluß des Zwangsvergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die es nicht sind, gesondert mit den im § 182 der Konkursordnung festgesetzten Mehrheiten zustimmen;
3. der Zwangsvergleich kann wegen unredlichen oder leichtsinnigen Verhaltens des Vorstandes (§ 187 der Konkursordnung) nur verworfen werden, wenn ein erheblicher Teil der Genossen das Verhalten des Vorstandes gekannt hat;
4. der Zwangsvergleich wird vom Konkursverwalter durchgeführt; die §§ 105 bis 115 a, 141 finden Anwendung;
5. eine Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich gegen einen Dritten, der neben der Genossenschaft ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat (§ 194 der Konkursordnung), findet nur statt, wenn der Dritte die Verpflichtungserklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Gericht oder mündlich in dem Vergleichstermin abgegeben hat;

6) der Zwangsvergleich wird hinfällig, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Vergleich nicht fristgemäß erfüllt ist; bezieht sich die Anzeige auf Abschlags- oder Ratenzahlungen, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob der Zwangsvergleich hinfällig wird. Die Anzeige kann erst zwei Wochen nach Ablauf des im Vergleich bestimmten Zahlungstages erfolgen. Wird der Zwangsvergleich hinfällig, so wird das Konkursverfahren ohne Rücksicht auf den Zwangsvergleich fortgesetzt;

7) das Konkursverfahren wird erst aufgehoben, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Zwangsvergleich erfüllt ist.

26. § 116 erhält folgende Fassung:

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Vorstandes einzustellen, wenn er nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, beibringt und nachweist, daß andere Gläubiger nicht bekannt sind. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

27. § 120 erhält folgende Fassung:

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

28. § 121 erhält folgende Fassung:

(1) Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der sonstigen zur Deckung von Verlusten bestimmten Reserven sowie der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

(2) Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 104 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

29. Die §§ 122 bis 127 werden aufgehoben. Die Überschrift vor § 126 „II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ fällt fort.

30. In der Überschrift vor § 131 muß es statt „III.“ heißen: „II.“.

31. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2), soweit sich nicht aus § 139 a ein anderes ergibt, nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein.

32. Hinter § 131 wird folgender § 131 a eingefügt:

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der im Statut festgesetzten Haftsumme nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

33. Hinter § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

(1) Die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in gleiche Teile gilt nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme im Sinne des § 22 Abs. 1 und des § 133.

(2) Der Beschluß über eine solche Zerlegung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme mit den Interessen der Genossen vereinbar ist.

(4) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(5) Ist die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut, einer Mehrheit von drei Vierteilen der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

(6) Sobald der Beschluß über die Zerlegung des Geschäftsanteils in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sind die Genossen mit der sich aus der Zerlegung ergebenden Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt; die §§ 136, 137 finden keine Anwendung.

34. Hinter § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

Nach der Auflösung der Genossenschaft kann die Haftsumme nicht, der Geschäftsanteil nur höchstens um den Betrag der Haftsumme erhöht werden.

35. § 141 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus auf Leistung von Nachschüssen nicht in Anspruch genommen werden.

36. In der Überschrift vor § 143 muß es statt „IV." heißen: „III.".

37. Die §§ 143, 144, 145 erhalten folgende Fassung:

§ 143

(1) Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit beschränkter Haftpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, die für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 82 Abs. 2, § 90 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Vorschriften des § 133 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 144

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 145

Die Umwandlung (§§ 143, 144) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. Juni 1934 in Kraft.

(2) Soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, findet es auch auf Genossenschaften Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten errichtet sind.

(3) Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind fortan Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Änderung der Firma einer solchen Genossenschaft in „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" ist von Amts wegen im Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen.

(4) Bestimmungen des Statuts, die mit den Vorschriften über die Neugestaltung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht (Artikel Nr. 1, 3, 20, 22, 23, 25, 28 bis 30) nicht übereinstimmen, hat der Vorstand der Genossenschaft diesen Vorschriften anzugleichen; eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es nicht. Die zur Angleichung erforderlichen Änderungen des Statuts sind bis zum 31. August 1934 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. § 160 des Genossenschaftsgesetzes findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften über die Neugestaltung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht finden auf Genossenschaften, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung im Konkurse befinden, keine Anwendung, wenn zu dieser Zeit drei Monate seit dem Termin verstrichen sind, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt worden ist.

(6) Ist im Statut einer Genossenschaft bestimmt, daß die Berufung der Generalversammlung nur durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger zu erfolgen braucht, oder ist für die Bekanntmachungen ein Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so muß die Generalversammlung, in der in Abänderung des Statuts andere Blätter für die Berufung der Generalversammlung bestimmt werden sollen, durch Bekanntmachung in einem der Blätter berufen werden, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister veröffentlicht werden. Veröffentlicht das Registergericht seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Staatsanzeiger, so hat es auf Antrag des Vorstandes ein oder mehrere Blätter zu bezeichnen, in denen die Berufung der Generalversammlung bekanntzumachen ist.

(7) Verzichte auf die Benachrichtigung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 72 Abs. 1 Halbs. 2, § 76 Abs. 3 Schlußsatz, § 137 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt sind, behalten ihre Wirksamkeit.

(8) Für Beitrittserklärungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§§ 120, 131 a des Genossenschaftsgesetzes) bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

(9) Beschlüsse über eine Erhöhung des Geschäftsanteils oder eine Erhöhung der Haftsumme aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind nicht deshalb unwirksam, weil sie nach der Auflösung der Genossenschaft ergangen sind.

(10) Gerichtliche Entscheidungen über die Unzulässigkeit solcher Beschlüsse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt. Einer erneuten Beschlußfassung unter Einhaltung der Vorschriften in Nr. 10, 23 dieses Gesetzes stehen sie nicht entgegen.

(11) Die Vorschriften der §§ 33 bis 33 h sind erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1933 begonnen hat. Der Bestimmung von Grundsätzen für die Aufstellung der Bilanz durch das Statut (§ 7 Nr. 3 des Genossenschaftsgesetzes) bedarf es fortan nicht mehr. Soweit solche Grundsätze bestimmt sind, bleiben sie insoweit außer Anwendung, als sie den nach Artikel I maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zuwiderlaufen.

Danzig, den 12. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

159

Verordnung

zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Zahlungsfrist

§ 1

(1) Eine eingetragene Genossenschaft, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist, kann bei der Spruchstelle (§ 7) beantragen, ihr eine Zahlungsfrist für die Auszahlung der Geschäftsguthaben zu bewilligen, wenn die Summe der zur Rückzahlung fälligen Geschäftsguthaben mehr als 5 vom Hundert des Betrages ausmacht, mit dem in der Bilanz für das letzte Geschäftsjahr die Geschäftsguthaben aller Genossen ausgewiesen waren. Dies gilt nicht, wenn die Genossenschaft aufgelöst ist.

§ 2

(1) Die Zahlungsfrist darf nur bewilligt werden, wenn die Genossenschaft über die zur Auszahlung der Geschäftsguthaben erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihr billigerweise zugemutet werden können.

(2) Die Zahlungsfrist kann nur längstens bis zum 31. Dezember 1936 bewilligt werden.

§ 3

(1) Die Spruchstelle soll, soweit die Lage der Genossenschaft es zuläßt, die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung von Abschlagszahlungen abhängig machen.

(2) Die Spruchstelle kann für die Bewilligung der Zahlungsfrist auch andere Bedingungen stellen, insbesondere der Genossenschaft eine Sicherstellung der auszuzahlenden Geschäftsguthaben auferlegen.

§ 4

(1) Die Spruchstelle kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat ein Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen ist.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 5

(1) Die Zahlungsfrist wirkt so, als ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsfrist beantragt wird, Stundung bewilligt hätte.

(2) Soweit die Spruchstelle nichts anderes bestimmt, ist das Geschäftsguthaben für die Dauer der Stundung zum gesetzlichen Zinsfuß zu verzinsen.

§ 6

Hat ein Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist die Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Zahlungsfrist unzulässig.

II. Verfahren vor der Spruchstelle

§ 7

Spruchstelle ist das Amtsgericht in Danzig.

§ 8

Soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, finden auf das Verfahren vor der Spruchstelle die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Der Senat kann die Bestimmungen treffen, die er zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Zahlungsfristverfahrens für nötig erachtet.

§ 9

Ob und inwieweit ausgeschiedene oder der Genossenschaft noch angehörige Genossen anzuhören oder sonst an dem Verfahren zu beteiligen sind, entscheidet die Spruchstelle nach freiem Ermessen.

§ 10

Die Spruchstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 11

Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen. Die einstweilige Anordnung auf Grund des § 4 bedarf keiner Begründung.

§ 12

(1) Die Entscheidung ohne Gründe ist von der Spruchstelle in den für die Bekanntmachung von Eintragung in das Genossenschaftsregister bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Staatsanzeiger veröffentlicht ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die einstweilige Anordnung auf Grund des § 4.

§ 13

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht; für die Veröffentlichung seiner Entscheidung gilt § 12 entsprechend. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Obergericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung der Verordnung beruht.

(2) Die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde stehen der Genossenschaft, jedem Genossen sowie jedem von der Entscheidung betroffenen früheren Genossen zu.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung der Entscheidung als erfolgt gilt (§ 12, § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

§ 14

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Spruchstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Spruchstelle, dem Landgericht oder dem Obergericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, so genügt es zur Wahrnehmung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts, so hat die Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden der Geschäftsstelle der Spruchstelle von der Einlegung Nachricht zu geben.

(5) Die Geschäftsstelle der Spruchstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

§ 15

(1) Die rechtskräftige Entscheidung der Spruchstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Spruchstelle über die Kosten findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 16

Die Spruchstelle erhebt für das Verfahren, das nach den Vorschriften dieser Verordnung stattfindet, Gebühren nach Maßgabe besonders noch zu erlassender Bestimmungen. Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchstelle trägt die Genossenschaft. Über die Kosten des Verfahrens auf die sofortige Beschwerde oder die sofortige weitere Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht nach billigem Ermessen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 17

Geschäftsguthaben, die am 1. 5. 1934 fällig geworden sind, gelten als bis zum 31. Juli 1934 gestundet. Die Vorschriften der § 5 Abs. 2, § 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 19

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. Juni 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

160

Verordnung

betreffend die Errichtung von Revisionsverbänden für die Revision der Genossenschaften im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird ein Verband zur Revision der ländlichen Genossenschaften und ein Verband zur Revision der gewerblichen und Bau-Genossenschaften errichtet.

§ 2

Die Verbände sind in das Vereinsregister einzutragen. Durch Beschluß des Senats können ihnen Körperschaftsrechte verliehen werden.

§ 3

Über die Zugehörigkeit zu einem Revisionsverbande entscheidet im Zweifelsfalle der Senat.

§ 4

Sitz der Revisionsverbände ist Danzig.

§ 5

Träger der Revisionsverbände sind die ihnen angeschlossenen Genossenschaften.

§ 6

Verbandsorgane sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Verbandsausschuß.
3. Der Verbandstag (Mitgliederversammlung).

§ 7

Die Bestellung des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses und der Revisoren, sowie die Statuten und deren Änderungen unterliegen der Genehmigung des Senats.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. Juni 1934 in Kraft.
2. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

Danzig, den 12. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

161 **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister.
Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung oder Zerlegung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstand hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 133 a, 143, 144);".
2. Im § 7 Abs. 1 und Abs. 4 heißt es statt „§ 33 Abs. 2" künftig „§ 33 Abs. 2, 3".
3. Im § 15 Abs. 1 heißt es statt „§ 131 Abs. 2 Satz 1" künftig „§ 131 Abs. 2".
4. Im § 21 Abs. 2 heißt es statt „Gesetz § 116" künftig „Gesetz § 115 e Abs. 2 Ziffer 7, § 116".
5. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und die in den §§ 120, 131 a des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften)."
6. Im § 30 Abs. 1 werden dem ersten Satz die Worte angefügt: „oder bei denen die Zerlegung des Geschäftsanteils in gleiche Teile beschlossen worden ist (Gesetz § 133 a)."
7. Im § 30 werden die Absätze 2 bis 4 in folgender Weise zusammengefaßt:
   „Ist ein Genosse auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Beteiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien. Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer anzugeben, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist. Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung."
8. Im § 30 wird hinter dem neuen Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:
   „Im Falle der Zerlegung des Geschäftsanteils in gleiche Teile (Gesetz § 133 a) erfolgt die Eintragung auf Grund der Eintragung des Beschlusses über die Zerlegung."

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. Juni 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.